

§ 33 Abs 2 PSG: Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand kann aufgrund des Stifterauftrags mit gerichtlicher Genehmigung eine Änderung der Stiftungserklärung unter Wahrung des Stiftungszwecks vornehmen, wenn iSd Lehre von der Geschäftsgrundlage grundlegend geänderte Verhältnisse vorliegen und eine Änderung der Stiftungserklärung durch die Stifter wegen Wegfalls eines Stifters, mangels Einigkeit bei mehreren Stiftern oder deswegen nicht möglich ist, weil Änderungen nicht vorbehalten sind.
2. Ob diese Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls. Eine Finanz- und Wirtschaftskrise ist, da eine Änderung der Wirtschaftslage auch im Jahr 2003 (=Jahr der Gründung der Privatstiftung) vorauszusehen war, keine grundlegende Änderung der Verhältnisse.

OGH 08.05.2013, 6 Ob 57/12w, GES 2013, 301 = RdW 2013/402.